

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Rücknahme eines Antrags auf Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes • Haftung des Arztes für „Rezepturbestellung“ seines Patienten? • Apotheken: Kennzeichenpflichten für medizinische Cannabisblüten •
-

Rücknahme eines Antrags auf Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Ein Antrag auf Nachbesetzung eines Vertragsarztsitzes kann noch bis zur Bestandskraft der Ausfallentscheidung der Zulassungsgremien über den Nachfolger zurückgenommen werden, so hat es das Bundessozialgericht seit Langem, unsichere Frage entschieden. Die Bestandskraft der Entscheidung tritt erst nach einem Monat nach Zustellung des schriftlichen Beschlusses der Zulassungsgremien beim Arzt ein.

Wichtig ist dabei, dass der Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens in Kombination mit dem **bedingten** Verzicht auf die Zulassung (unter der Bedingung der Zulassung eines Nachfolgers) gestellt wurde und der Verzicht eben nicht unbedingt erfolgte. Für die Praxis bedeutet dies, dass ein Vertragsarzt, der auf seinem Sitz zur Übertragung auf den Nachfolger verzichtet, die Entscheidung des Zulassungsausschusses über den Bewerber und Nachfolger abwarten kann und anschließend grundsätzlich den Antrag auf Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens zurücknehmen und seine vertragsärztliche Tätigkeit fortsetzen könnte.

Quelle: BSG Urteil vom 12.02.2020, Az. B 6 KA 19/18 R

Haftung des Arztes für „Rezepturbestellung“ seines Patienten?

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Immer häufiger erreichen uns die Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft gegen Ärzte bzgl. der Verschreibung von Betäubungsmitteln oder von hochpreisigen Arzneimitteln, welche die Patienten nie in der Apotheke einlösen, sondern lediglich die Kostenerstattung von privaten Krankenversicherern kassieren. Bei diesen Verfahren wird Ärzten von Strafverfolgungsbehörden zum einen lückenhafte Untersuchung bei der Diagnosefeststellung vorgeworfen, die je nach Sachverhalt durch Vorlage der entsprechenden Dokumentation seitens des Arztes entkräftet und das Strafverfahren ohne Vorverurteilung eingestellt werden kann. Ein zweites Problem in solchen Fällen ist, dass private Krankenversicherungen versuchen, die Beträge für hochpreisige Arzneimittel von den verschriebenen Ärzten im Wege des Schadensersatzanspruchs zurück zu holen, wenn die Untersuchung nur lückenhaft dokumentiert wurde und die korrekte Diagnose aufgrund dieser lückenhaften Dokumentation angezweifelt wird.

Das Oberlandesgericht Köln hat jedoch entschieden, dass Privatrezepte eines Arztes kein Gesundheitszeugnis im Sinne des § 278 StGB sind, da sie keine

Auskunft über den Gesundheitszustand eines Patienten geben und nicht dem Nachweis einer bestimmten medizinischen Diagnose sind. Außerdem hat das Gericht festgestellt, dass Ärzte keine Vermögensbetreuungspflicht, hinsichtlich des Vermögens privater Versicherer oder Beihilfekassen haben, da es an der erforderlichen engen, direkten Beziehung zwischen dem Arzt und dem Privatversicherer bzw. Beihilfekasse fehlt. Insoweit können die privaten Krankenkassen ihre von dem Versicherten erschlichenen hohen Kosten der Einzelmedikation auch dann **nicht vom Arzt zurückverlangen**, wenn die Patientendokumentation bzgl. der Untersuchung bei Verschreibung dieser Medikation beim Arzt lückenhaft war.

Beraterempfehlung:

Bei Verschreibung von Betäubungsmitteln bzw. hochpreisigen Arzneimitteln ist weiterhin eine genaue Dokumentation der Untersuchung und der Diagnosestellung zu empfehlen, um im Betrugsfall seitens des Patienten ggü. seiner Versicherung von der Arztseite mögliche Strafverfahren im Voraus auszuschließen.

Quelle: BSG, Urt. v 13.05.2020 – B 6 KA 11/19 (vorhergehend LSG Schleswig-Holstein)

Apotheken: Kennzeichenpflichten für medizinische Cannabisblüten

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Medizinische Cannabisblüten sind keine Präsentationsarzneimittel, insoweit müssen sie auch nur als Pflanzen nach § 24 AMWHV gekennzeichnet werden und nicht als Arzneimittel.

Wichtig ist, dass medizinische Cannabisblüten, die als Rezepturarzneimittel in der Apotheke hergestellt werden, auf den Behältnissen keine Angaben zur Herstellung, Verordnung und Anwendung sowie den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen tragen. In diesem Fall könnten diese als Präsentationsarzneimittel mit entsprechender Kennzeichenpflicht eingestuft werden.

Allein der Umstand, dass Cannabisblüten von pharmazeutischer Qualität sind und dies den angesprochenen Verkehrskreisen bekannt ist, genügt jedoch nicht, um bei der Rezepturerstellung von medizinischen Cannabisblüten ein Präsentationsarzneimittel anzunehmen, so hat das hanseatische Oberlandesgericht im Beschluss vom 22.12.2020 entschieden.

Weil wesentliche Bearbeitungsschritte bei medizinischen Cannabisblüten in der Apotheke erfolgen, wie z. B. mahlen, sieben, dosieren und abpacken, bevor ein Rezepturarzneimittel vorliegt, handelt es sich bei den vom Großhändler an eine Apotheke gelieferten Cannabisblüten nur um Pflanzen im Sinne des § 3 Nr. 2 AMG und nicht um Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 AMG.

In dem vorzitierten Fall hat der Wettbewerbsverband ein niederländisches pharmazeutisches Großhandelsunternehmen wegen irreführender Kennzeichnung beim Vertrieb von Cannabisblüten an deutsche Apotheken verklagt. Die Instanzgerichte so wie das Berufungsgericht, gingen davon aus, dass keine Kennzeichenpflicht nach Arzneimittelrecht besteht.

Quelle: Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 22.12.2020, Az. 3 W 38/20